

## Verordnung des Obergerichts über die Organisation und den Geschäftsgang

vom 23. November 1999

---

### I. Organisation

#### § 1

Soweit nicht das Gesetz eine Fünferbesetzung vorschreibt, tagt das Obergericht in Dreierbesetzung. Spruchkörper

#### § 2

<sup>1</sup> An den Plenarsitzungen des Obergerichts nehmen die vollamtlichen und nebenamtlichen Mitglieder des Obergerichts, die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber und nach Bedarf die Gerichtssekretärinnen und Gerichtssekretäre teil. Gesamtgericht

<sup>2</sup> Das Obergericht als Plenum ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Erlass von Verordnungen;
2. Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers sowie der Gerichtssekretärinnen und Gerichtssekretäre;
3. Abnahme des Amtsgelübdes;
4. Verkehr mit dem Grossen Rat, insbesondere jährliche Berichterstattung;
5. Verkehr von besonderer Bedeutung mit anderen Behörden.

<sup>3</sup> Dem Plenum können weitere Verwaltungsgeschäfte vorgelegt werden.

<sup>4</sup> Für einfache Geschäfte sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig.

#### § 3

<sup>1</sup> Das Präsidium ist für die übrigen Verwaltungsgeschäfte zuständig. Präsidium

<sup>2</sup> Es vertritt das Gericht nach aussen.

<sup>3</sup> Es stellt das Personal an und beaufsichtigt es.

## **II. Geschäftsgang**

### **§ 4**

Prozessleitung

<sup>1</sup> Das Präsidium leitet das Verfahren und trifft die notwendigen Massnahmen.

<sup>2</sup> Es kann das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des Obergerichts mit der Instruktion betrauen.

### **§ 5**

Referat

<sup>1</sup> Das Präsidium bestimmt für die Beratungen ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied als Referenten.

<sup>2</sup> Die Referentin oder der Referent stellt einen schriftlich begründeten Antrag für allfällige weitere Beweiserhebungen und die Erledigung des Geschäfts.

### **§ 6**

Beschlussfassung

<sup>1</sup> Das Obergericht fällt seine Entscheide in der Regel nach mündlicher Beratung.

<sup>2</sup> Bei offensichtlich klarer Rechtslage oder bei Dringlichkeit kann die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern kein Mitglied des Gerichts Einspruch erhebt.

### **§ 7**

Redaktion

<sup>1</sup> Die Redaktion der Entscheide erfolgt aufgrund des Referats und der Beratung.

<sup>2</sup> Das Gericht kann sich die Genehmigung vorbehalten.

### **§ 8**

Information

Das Präsidium kann die Öffentlichkeit über einen Entscheid informieren, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

## **III. Schlussbestimmung**

### **§ 9**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.